

# **Satzung des Marktes Oberschwarzach über die Benutzung der öffentlichen Anlagen im Markt Oberschwarzach**

## **(Anlagensatzung)**

Der Markt Oberschwarzach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Anlagen im Markt Oberschwarzach:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Anlagen und deren Einrichtungen im Marktgemeindebereich Oberschwarzach.
- (2) Soweit Teile der Anlagen als öffentliche Wege oder Plätze den Bestimmungen des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) unterliegen, wird der sich hieraus ergebende Gemeingebrauch nach Maßgabe der Bestimmungen des BayStrWG durch diese Satzung nicht berührt. Wege innerhalb der Anlagen sind Fuß- und Radwege, soweit verkehrsrechtlich nichts anderes geregelt ist.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Satzung sind alle der Öffentlichkeit dienenden und zugänglichen Ruhe- und Grünanlagen einschließlich der darin befindlichen Wege und Plätze, Gärten, Grünflächen, Anpflanzungen, Alleen, sonstige Grünanlagen, Kinderspielplätze sowie natürliche und künstliche Wasserflächen und Wassereinrichtungen.
- (2) Den öffentlichen Anlagen gleichgestellt sind folgende Bereiche, soweit sie öffentlich genutzt werden: Schulhöfe, Außenanlagen von Tageseinrichtungen für Kinder oder von Kinder- und Jugendhäusern, Bolzplätze sowie Sport- und Freizeitanlagen unter freiem Himmel.
- (3) Einrichtungen in öffentlichen Anlagen sind alle Gegenstände, die zur zweckdienlichen Benutzung von Anlagen, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Papierkörbe, Spielgeräte, Wartehäuschen, Schaltschränke, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten.
- (4) Zu den öffentlichen Anlagen zählen nicht
  - a) Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Bäder und ähnlicher Einrichtungen,
  - b) Wald im Sinne der entsprechenden Vorschriften.

### § 3 Verhalten

- (1) Die Benutzer der öffentlichen Anlagen haben sich so zu verhalten, dass
1. die Anlagen und ihre Einrichtungen nicht beschädigt, verunreinigt, verändert oder zweckentfremdet werden.
  2. kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar belästigt wird.
- (2) Insbesondere ist in öffentlichen Anlagen untersagt:
1. Das Besteigen von Bauwerken oder sonstiger Einrichtungen, soweit sie nicht dafür bestimmt sind.
  2. Das Einschlagen von Pflöcken und Stangen sowie das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen.
  3. Papier und andere Abfälle, außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse, weg zu werfen oder liegen zu lassen.
  4. Das unbefugte Abweiden, Abmähen und Abernten.
  5. Das Zelten, Nächtigen und Aufstellen von Wohnwagen.
  6. Der übermäßige Alkoholenuss, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird.
  7. Das Baden in Teichen und Brunnen.
  8. Das Errichten von offenen Feuerstellen.
  9. Das Spielen mit harten Bällen, Schießgeräten und gefährlichen Wurfgeräten außerhalb der für diesen Zweck bereitgestellten und gekennzeichneten Flächen.
  10. Das freie Umherlaufenlassen von Hunden und das Führen von Hunden mit Leinen mit mehr als **8 m** Länge;
  11. Das Verunreinigen durch Tiere, insbesondere durch Hunde, wenn die Verunreinigung vom Halter oder Führer nicht unverzüglich wieder entfernt wird.
  12. Das Verrichten der Notdurft außerhalb der Sanitäreinrichtungen.
  13. Das unbefugte Jagen, Fangen und Töten von Tieren, das Ausnehmen und Zerstören von Vogelnestern, die Plünderung und Beschädigung von Futterstellen.
  14. Das Betreten besonders gekennzeichneten Flächen (z.B. neu angelegter Flächen).
  15. Der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
  16. Die Entsorgung von Haus- und Gewerbeabfällen in öffentlichen Abfallbehältern.
- (3) Für die Benutzung von Kinderspielplätzen sowie von öffentlichen Jugendsporteinrichtungen gilt über § 3 Abs. 1 und 2 hinaus folgendes:
1. Die Benutzung der Spielgeräte ist nur Kindern bis zu 12 Jahren gestattet, Kinder unter 5 Jahren nur in Begleitung aufsichtsbefugter Personen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Spieleinrichtungen, die ausschließlich für Spiel- und Sportaktionen von Jugendlichen über **12** Jahren gekennzeichnet sind.
  2. Nach Einbruch der Dunkelheit ist die Benutzung der Spielgeräte und Spielflächen untersagt.
  3. Hunde und andere Haustiere dürfen auf Kinderspielplätze bzw. öffentlichen

- Jugendsporteinrichtungen sowie deren Umgriff nicht mitgenommen werden.
4. Es ist untersagt, auf Kinderspielplätzen bzw. öffentlichen Jugendsporteinrichtungen und deren näheren Umgriff alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel mitzubringen und zu sich zu nehmen. Zum näheren Umgriff gehören insbesondere die Sitzgelegenheiten entlang der Kinderspielplätze.
- (4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, Betäubungsmittelgesetzes und Abfallrechts bleiben unberührt.

#### **§ 4 Befreiungen**

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Befreiung von den Verboten des § 3 bewilligt werden, soweit nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Befreiung ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Über die Befreiung wird eine Bescheinigung erteilt, die mitzuführen und auf Verlangen der Polizei oder dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen ist.
- (2) Durch Vertrag können bestimmte Flächen an Personen oder Personengruppen zur ausschließlichen Benutzung überlassen werden.

#### **§ 5 Benutzungssperre**

Die Anlagen sowie einzelne ihrer Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden, wenn dies zu ihrer Instandhaltung oder aus Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

#### **§ 6 Beseitigungspflicht und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Wer durch Verunreinigung oder Beschädigung in Anlagen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- (2) Wird der Verpflichtung nach Abs. 1 nicht nachgekommen, so kann der Markt Oberschwarzach den ordnungswidrigen Zustand nach vorheriger Androhung und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzuge besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes dringend geboten ist.
- (3) Wer trotz Mahnung den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, kann von den von dem Markt Oberschwarzach Beauftragten unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten einer bestimmten Anlage für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

## **§ 7 Anordnungen**

Die Benutzer haben den Anordnungen, die von der Polizei oder des Marktes Oberschwarzach oder deren Beauftragten zum Vollzug dieser Satzung ergehen, Folge zu leisten.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Markt Oberschwarzach haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Das Betreten von zugefrorenen Wasserflächen und die Benutzung von Verkehrsflächen, die während des Winters nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden sowie für mitgebrachte Gegenstände oder Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von Art. 23, 24 GO handelt, wer vorsätzlich
  1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 öffentliche Anlagen und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder verändert
  2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt,
  3. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 Bauwerke und sonstige Einrichtungen besteigt,
  4. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 Pflöcke und Stangen einschlägt sowie Gegenstände errichtet, aufstellt oder anbringt,
  5. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 Papier und andere Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse wegwirft oder liegen lässt,
  6. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 4 unbefugt abweidet, abmäht oder aberntet,
  7. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 zeltet, nächtigt oder Wohnwagen aufstellt,
  8. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 6 übermäßig Alkohol genießt,
  9. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 7 in Teichen und Brunnen badet,
  10. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 8 offene Feuerstellen errichtet,
  11. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 9 mit harten Bällen oder mit Schießgeräten und gefährlichen Wurfgeräten außerhalb der für diesen Zweck bereitgestellten und gekennzeichneten Flächen spielt,
  12. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 10 Hunde frei umherlaufen lässt oder Hunde und andere Haustiere auf Liegewiesen mitnimmt,
  13. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 11 als Halter oder Führer eines Tieres Anlagen verbotswidrig verunreinigen lässt und die Verunreinigung nicht unverzüglich wieder entfernt,

14. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 12 die Notdurft außerhalb der Sanitäreinrichtungen verrichtet,
15. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 13 Tiere jagd, fängt oder tötet bzw. Nester ausnimmt und zerstört oder Futterstellen plündert oder beschädigt,
16. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 14 besonders gekennzeichnete Flächen betritt,
17. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 15 öffentlich Betäubungsmittel konsumiert,
18. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 16 Haus- oder Gewerbeabfall in öffentlichen Abfallbehältern entsorgt,
19. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 Spielgeräte benutzt,
20. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 2 Spielgeräte und Spielflächen nach Einbruch der Dunkelheit benutzt,
21. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 3 Hunde und andere Haustiere auf Kinderspielplätze bzw. öffentlichen Jugendsporteinrichtungen mitnimmt,
22. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 4 auf Kinderspielplätze bzw. öffentlichen Jugendsporteinrichtungen und deren näheren Umgriff alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel mitbringt und diese zu sich nimmt,
23. eine Benutzungssperre nach § 5 nicht beachtet,
24. entgegen § 6 Abs. 1 eine Verunreinigung oder Beschädigung nicht beseitigt,
25. entgegen § 6 Abs. 3 einem Platzverweis oder Anlagenverbot zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach Art. 24 Abs. 2 S. 2 GO mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EURO geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberschwarzach, 05.03.2014  
Markt Oberschwarzach  
gez.  
Radler,  
1. Bürgermeister

Vermerk:  
Diese Satzung wurde im Amtsblatt des Marktes Oberschwarzach vom 25.03.2014, Nr. 3, amtlich bekanntgemacht. Die Satzung ist zum 26.03.2014 in Kraft getreten.

Gerolzhofen, 27.03.2014  
VGem Gerolzhofen  
Lang